

Satzung
über die Benutzung der Grillhütte
sowie der dazu gehörenden Anlagen
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Oberbachheim
vom 25.07.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

Die Gemeinde hat auf dem Grundstück am Gemeindehaus eine Grillhütte mit Nebenanlage errichtet. Die Grillhütte mit Nebenanlage steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gegen Entgelt gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen benutzen.

§ 2
Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Die Grillhütte, sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
Es dürfen keine Nägel eingeschlagen und Verschraubungen angebracht werden.
Reißbrettstifte, Tesafilm, oder vergleichbar, sind restlos zu entfernen.
- (3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage und Sanitäreanlagen sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.
- (5) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an den vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- (7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.
- (8) Ruhestörender Lärm ist im Interesse der Umwelt untersagt. Ab 22.00 Uhr ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und der Geräuschpegel auf einen angemessenen Pegel zu reduzieren.
- (9) Der verantwortliche Benutzer hat darauf zu achten, dass in den gesamten Räumen der Grillhütte das Rauchverbot eingehalten wird.
- (10) Die Nutzung der Behindertentoilette ist bei einer Doppelvermietung vom Dorfgemeinschaftshaus und der Grillhütte im Bedarfsfall beiden Mietern zu gewähren.

§ 4

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte, der Nebenanlage und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für jeden Tag der Benutzung ist eine Gebühr von 60,00 Euro zu entrichten.

(2) Von den Ortsvereinen sind Gebühren nur zu entrichten, wenn

- a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird oder
- b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden.

(3) Ortsvereine im Sinne des Abs. 2 sind:

- a) der Gemischte Chor Oberbachheim,
- b) der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberbachheim,
- c) die Fußballhobymannschaft FF Feuerteufel Oberbachheim,
- d) die Gymnastikgruppe Oberbachheim,
- e) die evangelische Kirchengemeinde Niederbachheim,
- f) der VdK Ortsverein Oberbachheim.

Jedem der genannten Ortsvereine wird die Grillhütte für eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 2 einmal pro Jahr gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

(4) Für die Nikolausfeier, St.-Martin und den gemeinsamen Wandertag der Ortsgemeinde, werden keine Benutzungsgebühren und Nebenkosten erhoben.

(5) In Einzelfällen kann die Benutzungsgebühr durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden.

§ 6 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ortsvereine, wenn sie aufgrund § 5 Abs. 2 von der Benutzungsgebühr befreit sind.

(2) Der Verbrauch an Strom wird von einem Beauftragten der Gemeinde ermittelt und dem Benutzer mitgeteilt.

(3) Für Wasser und Abwasserbeseitigung werden 6,00 Euro pauschal pro Tag berechnet.

§ 7

Nutzung der Küche im Dorfgemeinschaftshaus

- (1) Benutzer der Grillhütte haben die Möglichkeit die Küche bzw. den Ausschank im Dorfgemeinschaftshaus Oberbachheim gegen eine Gebühr zu nutzen. Bei Benutzung der Küche ist je Tag eine Gebühr von 40,00 € zu entrichten.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.
- (4) Die Küche ist in ordentlichem und gereinigtem Zustand (geputzt) zu übergeben. Die Fenster und Türen sind nach der Nutzung zu verschließen, die Lichtquellen auszuschalten, sowie andere Energiequellen auszuschalten bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich zu betreiben.
- (5) Bei der Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte an einem Tag hat der Benutzer des Gemeindehauses Vorrang.

§ 8

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.
- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Jeder Mieter hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe der Benutzungsgebühr (50,00 Euro) beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte und Zahlung der Nebenkosten wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- (2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Grillhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Grillhütte in unaufgeräumtem Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.
- (3) Notwendige Reinigungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Stundensatz von Euro 40,00 in Rechnung gestellt. Der Beauftragte der Ortsgemeinde ist berechtigt diese Feststellung zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.1990, sowie die Änderungen vom 26.01.2008 und 29.02.2012 außer Kraft.

Oberbachheim, den 25.07.2017

gez. Schmidt (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 07.09.2017
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/25

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2017 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 25.07.2017 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 07.09.2017 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt